

ZVR 2020/43

§ 1 AHG;
§ 37 Abs 2,
§ 40 a Abs 7 Z 2
lit c KFG;
§ 367 Abs 1
ABGB

OGH 23. 1. 2019,
1 Ob 235/18 t
(OLG Wien
24. 9. 2018,
14 R 102/18 z;
LGZ Wien
6. 6. 2018,
33 Cg 19/17 g)

Die das Zulassungsver-
fahren betr. Normen im
KFG sehen keine Prüfung
der Eigentumsverhältnisse
vor; jedenfalls liegt ihr
Schutzzweck nicht darin,
auf das Eigentum des AST
vertrauende Dritte vor Ver-
mögensschäden zu be-
wahren.

→ Bei wirksamem gutgläubigen Erwerb kein Amtshaftungsanspruch

§ 1 AHG; § 37 Abs 2, § 40 a Abs 7 Z 2 lit c KFG; § 367 Abs 1 ABGB

Verkauft der Mieter eines Fahrzeugs dieses unter betrügerischer Verwendung von auf ihn ausgestellten Duplikaten der Fahrzeugpapiere, steht ein dadurch eingetretener Schaden des Käufers, der das

Sachverhalt:

[Vertragskette vom Betrüger bis zum Kl]

Der Kl erwarb von einem – mittlerweile rk wegen Betrugs verurteilten – Dritten einen Pkw, den dieser von einer „Leihwagenfirma“ gemietet hatte. Der Dritte hatte bei der NI (Vers AG) – obwohl er nur Mieter des Fahrzeugs war – unter Vorlage eines offensichtlich auf ihn lautenden Kaufvertrags, an dessen Echtheit keine Zweifel bestehen mussten, und der Angabe, Besitzer des Fahrzeugs zu sein, die Zulassung beantragt. In der ihm erteilten Zulassungsbescheinigung wurde er – mit dem Hinw, dass dies keinen Eigentumsnachweis darstelle – auch als solcher bezeichnet. Noch am selben Tag ersuchte er bei der Zulassungsstelle einer anderen VersGesellschaft

um Ausstellung eines Duplikats der Zulassungsbescheinigung Teil II und des Fahrzeug-Genehmigungsdokuments. Dabei füllte er eine Erklärung über den Verlust dieser Dokumente aus und unterfertigte eine weitere Erklärung, wonach er Eigentümer des Fahrzeugs bzw während der letzten Zulassung gewesen sei. Die beantragten Duplikate wurden ihm ausgestellt.

In der Folge verkaufte der Dritte das Fahrzeug an den Kl. Nachdem dieser von der „Leihwagenfirma“ auf Herausgabe des Fahrzeugs geklagt worden war, kaufte er ihr den Pkw – im Rahmen eines gerichtl Vergleichs – ab, ersetzte der „Leihwagenfirma“ einen Teil ihrer Prozesskosten und hatte selbst eigene Verfahrenskosten zu tragen.

[Begehren]

Mit seiner Amtshaftungsklage begehrt der Kl den Ersatz dieser Aufwendungen samt pauschaler Unkosten. Er begründet seinen Anspruch damit, er habe aufgrund der vom Verkäufer vorgelegten Fahrzeugdokumente darauf vertrauen dürfen und auch tatsächlich darauf vertraut, das Fahrzeug vom Eigentümer zu erwerben. Dieses hätte aber einerseits – mangels Vorlage des Fahrzeug-Genehmigungsdokuments gegenüber der Zulassungsstelle und da sich aus dem GA gem § 57 a Abs 4 KFG die „Leihwagenfirma“ als Besitzer ergeben habe – gar nicht auf den Verkäufer zugelassen werden dürfen und andererseits hätte diesem auch – weil er nicht Eigentümer gewesen sei, was sich bei sorgfältiger Prüfung durch die Zulassungsstelle ergeben hätte – kein Duplikat des Fahrzeug-Genehmigungsdokuments (Ausdruck aus der Genehmigungsdatenbank) ausgestellt werden dürfen.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen die Klage ab.

Fahrzeug allenfalls an den Eigentümer herausgegeben muss, nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit einer allfälligen (eine Amtshaftung gegen die Republik rechtfertigenden) Sorgfaltspflichtverletzung der Zulassungsstelle bei Neuausstellung der Fahrzeugpapiere.

Der OGH wies die vom BerG wegen fehlender aktueller Rsp zugelassene Rev der klP zurück.

Aus der Begründung:

Die Rev des Kl ist nicht zulässig.

[Ermittlung der Eigentumsverhältnisse kein Zweck des Verwaltungsverfahrens]

Wie schon das BerG uHa die E 1 Ob 839/54 und 1 Ob 32/02 s zutr dargelegt hat, gab und gibt es keine rechtl Anhaltspunkte dafür, dass der Zweck des Verwaltungsverfahrens wegen Zulassung von Kfz zum Verkehr – auch nur als Nebenzweck – darin bestehen könnte, Dritten Auskunft über die Eigentums- und Besitzverhältnisse an Kfz zu geben und den Geschäftsverkehr gegen die Gefahren eines allfälligen Erwerbs von nicht Berechtigten zu sichern. Demgegenüber geht der Versuch des RevWerbers darzulegen, dass sich der Schutzzweck in der Zwischenzeit erweitert hätte und nun auch Schäden wie der vom Kl geltend gemachte in den Schutzbereich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften fielen, ins Leere.

Soweit der RevWerber dabei auf § 40 a Abs 7 Z 2 lit c letzter Satz KFG Bezug nimmt – allerdings ohne den Inhalt dieser Norm darzulegen oder irgendwelche Erörterungen über deren Inhalt und Zweck darzustellen –, hält ihm die Bekl in ihrer RevBeantw zu Recht entgegen, dass diese Bestimmung nur ganz allg die Frage der Amtshaftung anspricht, zum Schutzbereich der Zulassungsvorschriften aber überhaupt keine Aussage trifft.

Auch der Hinw auf § 37 Abs 2 lit f KFG, den der RevWerber dahin interpretiert, dass damit – im Fall eines Antrags des Bestandnehmers auf Zulassung – das Eigentum des Bestandgebers geschützt werden solle, kann keineswegs als Nachw einer Belegstelle für einen vom Gesetzgeber intendierten weitreichenden Vertrauensschutz Dritter interpretiert werden, der zudem deutlich über den in der Rev angesprochenen Schutz des Eigentümers hinausginge.

Schon gar nicht erschließt sich, inwieweit es rechtsmethodisch zulässig sein könnte, einen nach den Behauptungen des RMWerbers derzeit diskutierten Begutachtungsentw für eine künftige Nov des KFG für die Auslegung bestimmter Normen in ihrer früheren, zur Zeit ihrer angeblichen Fehlanwendung geltenden Fassung heranzuziehen.

Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass ein Vertrauen auf das Eigentum des jeweiligen Zulassungsbesitzers am Kfz schon deshalb nicht geschützt sein kann, weil § 37 Abs 2 KFG im Hinblick auf den „Zulassungsbesitzer“ lediglich die Glaubhaftmachung

fordert, dass er der „rechtmäßige Besitzer“ des Fahrzeugs ist.

[Kein Schaden des Erwerbers bei wirksamem gutgläubigen Erwerb]

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der RevWerber selbst die Auffassung vertritt, er habe das Eigentum am gekauften Fahrzeug vom (in Wahrheit unberechtigten) Verkäufer gutgläubig (ersichtlich gemeint vom „Vertrauensmann“ iSd § 367 Abs 1 ABGB) erworben. Damit hätte er gerade jene Rechtsposition erlangt, auf

die er nach seinen Prozessbehauptungen vertraut hat. Auch ein allfälliges Fehlverhalten im Zulassungsverfahren hätte ihm damit gar keinen Nachteil zugefügt.

Warum er dennoch vermeint, dass die Bekl für jene Nachteile einzustehen hätte, die daraus resultieren, dass er seine Rechtsstellung als Eigentümer nicht verteidigt, sondern stattdessen einen für ihn nachteiligen Vergleich abgeschlossen hat, ist schwer nachvollziehbar und wird auch nicht begründet.

Einer weiteren Begründung bedarf es nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).

Anmerkung:

Der OGH hat das Begehren zu Recht kurz und bündig abgewiesen. Der Kl ist einem Betrüger auf den Leim gegangen. Trotzdem hat er nach den Regeln des gutgläubigen Eigentumserwerbs die angestrebte Rechtsposition erlangt. Er hat dann gegenüber dem Nicht-mehr-Eigentümer den „feinen Max“ gespielt, diesem das Fahrzeug, das aufgrund des Erwerbs vom Betrüger schon in seinen Eigentum übergegangen war, „abgelöst“. Schlussendlich wollte er aber den an den Vormann geleisteten Kaufpreis

sowie die im Gerichtsverfahren mit diesem angefallenen Kosten auf den Rechtsträger überwälzen. Dabei hat er Zweierlei übersehen: Wer gutgläubig Eigentum erwirbt, erleidet keinen Schaden, weshalb ein Amtshaftungsanspruch schon deshalb nicht in Betracht kommt. Zudem werden die Eigentumsverhältnisse im Zulassungsverfahren nicht geprüft, sodass es ein wie immer geartetes Vertrauen auf das Eigentum nicht geben kann.

Christian Huber,
RWTH Aachen



Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

→ StVO

§ 2 Abs 1 Z 19 und 22, § 88 b StVO

ZVR 2020/44

„Auffrisierte“ E-Scooter sind Kraftfahrzeuge

Ein diese Grenzen (600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h) überschreitender Elektroscooter muss ein „Fahrzeug“ sein, und zwar – wie sich aus § 2 Abs 1 Z 22 lit d StVO und § 1 Abs 2 a KFG ergibt – ein „Kraftfahrzeug“.

Dem Erk des LVwG NÖ lag ein Fall zugrunde, wo ein E-Scooter-Benützer vor Inkrafttreten der 31. StVO-Nov (mit den neuen Regelungen für Mini- und Kleinroller) das Gerät in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb und lenkte. Der E-Scooter wies eine Bauartgeschwindigkeit von 30 km/h auf.

Das LVwG qualifizierte das Gerät als Fahrzeug und bejahte daher eine Strafbarkeit des Lenkers nach § 5 Abs 1 StVO.

In diesem Erk nahm das LVwG allerdings auch auf die Rechtslage nach der 31. StVO-Nov Bezug und versuchte mit dieser seine Einstufung zu untermauern; demnach wäre aber ein solch auffrisierter Kleinroller auch nach der geltenden Rechtslage als (verbotenes) Fahrzeug anzusehen.

Diese Rechtsansicht begründete das LVwG damit, dass mit der (zur Tatzeit noch nicht, sondern erst seit 1. 6. 2019 in Geltung stehenden) 31. StVO-Nov Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm ausdrücklich unter „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge“ subsumiert werden würden.

In den Erläut (ErläutRV 559 BlgNR 26. GP) heiße es dazu wörtlich: „Schon aus den Materialien zur Stammfassung der Straßenverkehrsordnung ergibt sich, dass mit dem Begriff des Fahrzeuges „die

Vorstellung verbunden ist, dass damit Personen und Sachen auch über weitere Wegstrecken befördert werden können“. Daraus ergibt sich, dass Fortbewegungsmittel, die nicht vorrangig einem Verkehrsbedürfnis dienen sondern auch einen Spiel- und Freizeitzweck verfolgen oder für die für die Benützung besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, keine Fahrzeuge sein können. Ebenfalls trifft dies auf Fortbewegungsmittel zu, die aufgrund ihrer technischen Ausführung nicht geeignet sind, ein sicheres Fahren zu gewährleisten und die den üblichen Anforderungen im Straßenverkehr somit nicht gerecht werden können. Da dies auf nahezu alle Trendsportgeräte zutrifft, sind diese bereits jetzt als vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge bzw als fahrzeugähnliches Kinderspielzeug zu qualifizieren, wobei diese Unterscheidung hinsichtlich der Rechtsfolgen für die Benützung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unerheblich bleibt. Als Beispiel dafür lassen sich Skateboards, Hoverboards, Einräder oder auch Scooter und Miniscooter nennen, unabhängig davon, ob sie über einen elektrischen Antrieb verfügen. Zur rechtlichen Klarstellung sollen Klein- und Miniroller (Scooter und Miniscooter) näher definiert werden.“

Der Gesetzgeber habe damit klarstellen wollen, dass solche Miniscooter vom Fahrzeugbegriff des § 2 Abs 1 Z 19 StVO ausgenommen seien (und gleichzeitig für die Benutzer dieser Kleinfahrzeuge Verhaltensregeln schaffen, die auch für Radfahrer gelten, wie zB die Alkoholbestimmungen des § 5 StVO).

In den Materialien zur 31. StVO-Nov heiße es aber weiters: „Unverändert bleibt die Definition des § 2 Abs 1 Z 22 lit c, wonach Roller als Fahrräder gelten. Bereits jetzt gibt es Roller, die einem Fahrrad ähneln und über vergleichbar große Reifen wie diese sowie über ein ähnliches Fahrverhalten verfügen. Diese Unterscheidung, verglichen mit den nunmehr neu definierten Klein- und Minirollern, soll aufrecht bleiben und ist auch weiterhin erforderlich. [...] Für elektrisch betriebene Klein- und Miniroller, die eine maximale